

Verordnung zur Änderung der Hundeverordnung (HundeVO) vom 08.12.2009

über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Hettstadt

Die Gemeinde Hettstadt erlässt auf Grund Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Änderungsverordnung:

§ 1 Änderungen

1. § 2 Nr. 1 wird nach „große Hunde“ der Klammerzusatz „(Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm)“ eingefügt.
2. Der der Verordnung beiliegende Lageplan, der die räumliche Gültigkeit der Hundeverordnung angibt, wird durch folgenden Lageplan, der Teil der Änderungsverordnung ist, ersetzt.

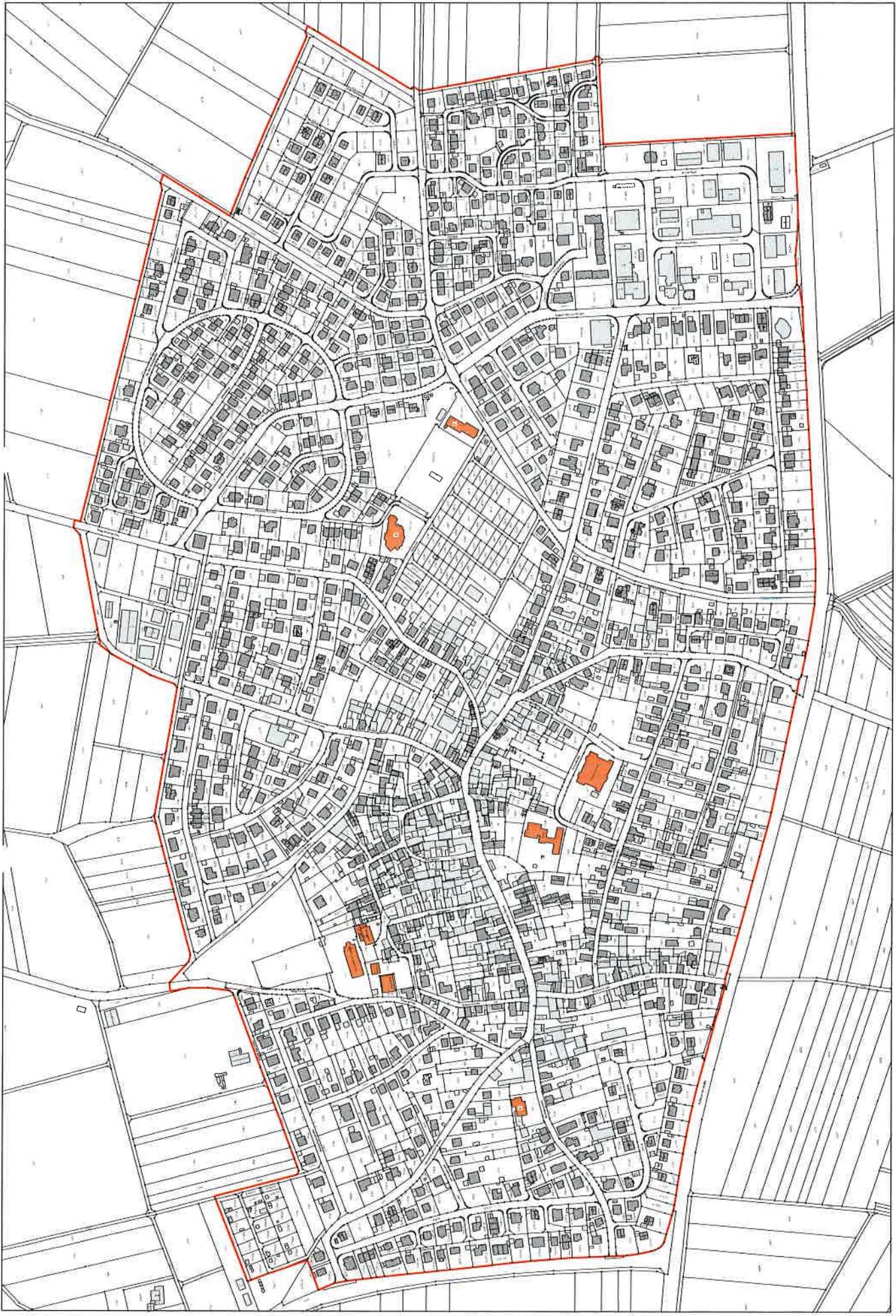
§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hettstadt, den 26.01.2021


Andrea Rothenbacher
Erste Bürgermeisterin





Verordnung

über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Hettstadt

Die Gemeinde Hettstadt erlässt auf Grund Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Verordnung:

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt den Umfang über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Hettstadt.

§ 2 Führen und Halten von Hunden

1. Kampfhunde und große Hunde im Sinne des Art. 18 Abs. 1 i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG sind ständig an der Leine zu führen:

auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des bebauten Ortsbereiches einschließlich aller Erschließungsstraßen sowie auf allen Wegen und Flächen, die unmittelbar an den bebauten Ortsbereich (letzte Häuserzeile) angrenzen, gemäß Kennzeichnung in dem dieser Verordnung beiliegenden Lageplan.

2. Diese Anleinplicht gilt nicht für Blindenhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn, der Bundeswehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde und Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.

§ 3 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Kampfhunde und große Hunde unangeleint auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Spielplätzen und Grünanlagen der Gemeinde Hettstadt umherlaufen lässt sowie solche, an einer nicht reißfesten oder einer mehr als 3 m langen Leine führt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hettstadt, den 08.12.2009

Eberhard Götz
1. Bürgermeister

